

# Zur Einbindung ehemals hohenlohischer Gebiete in die Verwaltung des Königreichs Württemberg. Die Überlieferung im Staatsarchiv Ludwigsburg

VON BARBARA HOEN

Nach einer langen Phase der Stagnation in der territorialen Entwicklung konnte das Herzogtum Württemberg die radikalen Umwälzungen im napoleonischen Zeitalter zur Machterweiterung und Rangerhöhung nutzen. Das neu begründete Königreich, dessen Umfang und Einwohnerzahl sich nahezu verdoppelt hatten, musste in einer außenpolitisch eher instabilen Situation eine neue innere Ordnung aufbauen<sup>1</sup>. Dabei galt es, unterschiedlichste Gebiete, die im Zuge von Säkularisation und Mediatisierung erworben worden waren, zu integrieren. Die neu gewonnenen geistlichen und weltlichen Herrschaften brachten unterschiedliche materielle Voraussetzungen mit und standen in verschiedenen politischen und administrativen Traditionen. Da die Grenzziehungen im napoleonischen System der Staatsbildungen auf klar abgegrenzte Flächenstaaten zielten und daher eher willkürlich gestaltet waren, erlebten die Herrschaftsräume, die nunmehr die neue Außengrenze des Staatswesens bildeten, sehr tiefgreifende Veränderungen. Widerstände gegen diese Politik waren eher selten, abgesehen vom fränkischen Raum, der von der Grenzziehung mit Bayern und entschiedenen administrativen Maßnahmen besonders betroffen war<sup>2</sup>.

Die großen Zugewinne an der Nordostgrenze, die nach unserem heutigen Verständnis annähernd mit der Landschaft Hohenlohe umschrieben werden können<sup>3</sup>, zeichneten sich durch eine schillernde Vielfalt aus. Sie umfasste im wesentlichen große Teile des mediatisierten Fürstentums Hohenlohe, die Gebiete des Deutschen Ordens in und um Mergentheim, die Reichsstadt Hall mit ihren umliegenden Be-

1 K. S. Bader: Der Südwesten in seiner territorialen Entwicklung, Stuttgart 1950; W. Grube, H. Haller: Württemberg in napoleonischer Zeit, in: Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg (Hrsg.): Historischer Atlas von Baden-Württemberg. Erläuterungen. Beiwort zur Karte VII, 2, Stuttgart 1975.

2 M. Holzmann: Die Gliederung der württembergischen Oberämter im Königreich Württemberg, in: ZWLG 38 (1979), S. 164–187.

3 Zum Begriff der historischen Landschaft Hohenlohe s. O. Bauschert: Einleitung. Annäherung an das Hohenlohische, in: ders. (Hrsg.): Hohenlohe (Schriften zur politischen Landeskunde Baden-Württembergs 21), Stuttgart 1993, S. 14.

sitzungen, das aufgehobene Ritterstift Comburg, die zuvor reichsunmittelbare Abtei Schöntal sowie verschiedene reichsritterschaftliche Gebiete<sup>4</sup>.

Die historischen Quellen zur Entwicklung dieser Region in der Umbruchphase zu Beginn des 19. Jahrhunderts sind heute auf eine Vielzahl von Archiven verteilt. Den Kern der Überlieferung zur politischen und administrativen Entwicklung dieser württembergischen Besitzungen verwahrt die Staatliche Archivverwaltung Baden-Württemberg. Von zentraler Bedeutung für die Geschichte der Region sind zunächst die sehr umfangreichen Bestände der verschiedenen Linien des Hauses Hohenlohe, die sich im Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein befinden. Mit dem Verlust zentraler hoheitlicher Funktionen durch die Mediatisierung sahen sich die hohenlohischen Standesherrn letztlich auf die Verwaltung ihrer Privatbesitzungen beschränkt. Im Unterschied zu anderen neuwürttembergischen Gebieten kam es in der Umbruchzeit allerdings nicht zur Abgabe von Unterlagen aus den laufenden hohenlohischen Registraturen oder den historischen Beständen der Teilarchive an württembergische Stellen. Erst durch die Zusammenlegung von bedrohten Teilarchiven in den ersten Jahren nach Ende des Zweiten Weltkrieges auf Schloss Neuenstein wurde der Grundstock für ein hohenlohisches Zentralarchiv gelegt, das seit 1975 eine Außenstelle des Staatsarchivs Ludwigsburg bildet<sup>5</sup>.

Zentrale Funktionen der württembergischen Herrschaft dokumentieren die Bestände des traditionsreichen Hauptstaatsarchivs Stuttgart, das die in Altwürttemberg entstandene Überlieferung und die der Obersten Behörden ab 1803/06 verwahrt. Von hervorragender Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Überlieferung des herzoglichen wie des königlichen Kabinetts<sup>6</sup>. Die Neuordnung des Staatswesens zu Beginn des 19. Jahrhunderts ließ die Bestände des Staatsarchivs Stuttgart enorm anwachsen, denn entsprechend dem völkerrechtlichen Prinzip der Archivfolge sicherte sich auch Württemberg in seinen neuen Herrschaftsgebieten wertvolle Urkunden und Dokumente zur Wahrung seiner Rechtstitel. Überhaupt gelangte umfangreiches Archiv- und Registraturgut in großen Verteilungsaktionen entsprechend den neuen Herrschaftsverhältnissen, oft aber unter Zerstörung der

4 G. Taddey: Hohenlohe – ein geschichtlicher Überblick, in: *Bauschert* (wie Anm. 3), S. 47ff.

5 P. Schiffer, W. Beutter (Bearb.): Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein. Gesamtübersicht über die Bestände (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg Serie D 1), Stuttgart 2002, S. 9–13; G. Taddey: Das Hohenlohe-Zentralarchiv in Neuenstein. Quellen für die regionale und überregionale Geschichtsschreibung, in: *Beiträge zur Landeskunde* 6 (1972), S. 8–13. Informationen und Bestände sind auch im Internet unter der Adresse <http://www.lad-bw.de/hzan/index.htm> verfügbar. Zur sogenannten Unterlandesherrschaft der Fürsten von Hohenlohe s. H. Weber: Hohenlohische Unterlandesherrschaft, Politik und Verwaltung, in: O. Bauschert (Hrsg.) *Hohenlohe* (Schriften zur politischen Landeskunde Baden-Württembergs 21), Stuttgart 1993, S. 60–68.

6 H.-M. Maurer, St. Molitor, P. Rückert (Bearb.): Übersicht über die Bestände des Hauptstaatsarchivs. Altwürttembergisches Archiv (A-Bestände) (Veröffentlichungen der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg Bd. 32), Stuttgart<sup>2</sup> 1999; W. Schmierer, B. Theil (Bearb.): Übersicht über die Bestände des Hauptstaatsarchivs Stuttgart. Kabinett, Geheimer Rat, Ministerien 1806–1945 (E-Bestände) (Veröffentlichungen der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg Bd. 33), Stuttgart 1997, S. 10.

Entstehungszusammenhänge, zur Aufteilung<sup>7</sup>. So wurde Schriftgut, das im Neuaufbau der einzelnen Verwaltungen bei der Erledigung der aktuellen Aufgaben von Bedeutung sein konnte, an die verschiedensten Zentral-, Mittel- und Lokalbehörden abgegeben. Dabei waren zuvor schon bei kriegsbedingten Flüchtungen Verluste aufgetreten. So kehrte z. B. das Archiv der Fürstpropstei Ellwangen, das 1796 nach Augsburg geflüchtet worden war, bei seiner Rückführung 1801 nur unvollständig zurück<sup>8</sup>. Relevante Verluste traten aber auch noch in der ganzen ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts auf, da bei der Ablieferung, Neuzuweisung und Bearbeitung von Archiven und Registraturen von überlasteten und oft unerfahrenen, nebenamtlich tätigen Bearbeitern „Unwichtiges“ äußerst großzügig ausgeschieden wurde<sup>9</sup>.

Zur Verwahrung der Masse der Verwaltungsunterlagen und Archivalien mussten an mehreren Standorten vorhandene Archive umgewidmet oder neue Aktendepots eingerichtet werden. Das ehemalige Hauptarchiv des Deutschen Ordens in Mergentheim, dessen Überlieferung nach der Auflösung des Ordens 1809 an die verschiedensten Staaten verteilt worden war, musste vor allem zwischen 1809 und 1829 Archivbestände des Stifts Comburg, des Klosters Schöntal, der Ritterkantone Odenwald und Kraichgau, der 1810 bzw. 1806 von Württemberg erworbenen Ämter Creglingen und Weikersheim sowie der württembergischen Landvogtei Heilbronn übernehmen<sup>10</sup>. Außerdem konnten die verfügbaren Kapazitäten des durch die Flüchtung dezimierten Archivs der ehemaligen Fürstpropstei Ellwangen genutzt werden. Aufgrund seiner Funktion als Sitz der neuwürttembergischen Zentralbehörden zwischen 1803 und 1806 wuchsen die Bestände hier so schnell an, dass es bald zur Einrichtung neuer Außenstellen kam. Insbesondere in diesem Überlieferungsbereich fanden große Kassationsaktionen statt. Erst 1850/51 gelang es, die ellwangischen Außenstellen aufzulösen und die Bestände in das Schloss zu verbringen. Zahlreiche, über das ganze Land verstreute Aktendepots wurden schließlich aufgegeben und in einem Nebenarchiv in Stuttgart zusammengeführt<sup>11</sup>. 1858 wurden etliche Bestände, darunter auch viele neuwürttembergische, nach Heilbronn überführt. Nach vielen erfolglosen Versuchen gelang es, 1868 die Nebenarchive in Mergentheim, Ellwangen und in Heilbronn aufzulösen und das Archivgut im neu gegründeten Staatsfilialarchiv im Ludwigsburger Schloss zusammenzuführen<sup>12</sup>.

7 K. O. Müller: Das Württembergische Staatsfilialarchiv in Ludwigsburg. Geschichte und Organisation, in: Archivalische Zeitschrift 35 (1925), S. 67.

8 K. O. Müller (wie Anm. 7), S. 65.

9 K. O. Müller (wie Anm. 7), S. 69 f.

10 K. O. Müller (wie Anm. 7), S. 64; vgl. E. Biemann, W. Schmierer (Bearb.): E 62b Staatliches Nebenarchiv Mergentheim 1810–1869, Ludwigsburg 1977.

11 K. O. Müller (wie Anm. 7), S. 65 ff.; vgl. R. Schwanke (Bearb.): E 62a Staatliches Nebenarchiv Ellwangen 1803–1869, Ludwigsburg 1954.

12 K. O. Müller (wie Anm. 7), S. 69 f; vgl. E. Biemann, W. Schmierer (Bearb.): E 62 Staatsarchiv Ludwigsburg 1868–1967, Ludwigsburg 1978.

In den nächsten Jahren erlebte dieses einen enormen Zufluss aus den Verwaltungen und anderen Archiven. Dennoch wurden nicht unerhebliche noch aus der Anfangsphase des Königreichs stammende Teile der Überlieferung erst zu Beginn des 20. Jahrhunderts abgeliefert. Hierzu trug wesentlich die Zusammenlegung des Staatsfilialarchivs im Jahr 1921 mit den großen Behördenarchiven Archiv des Innern und Archiv der Finanzen, die beide auch im Schloss in Ludwigsburg untergebracht waren, im Jahr 1921 bei. Bereits 1924 verwahrte das Filialarchiv insgesamt 18.000 Regalmeter Archivalien. 1938 erfolgte die Verselbständigung des Filialarchivs als Staatsarchiv Ludwigsburg<sup>13</sup>. 1937 hatte Karl Otto Müller die erste Gesamtübersicht über die Bestände der württembergischen Archive in Stuttgart und Ludwigsburg vorgelegt und dabei eine systematische Gliederung der Bestände vorgenommen. Das seinerzeit festgelegte Signaturschema gilt – geringfügig modifiziert – noch heute. Die Bestände von 1803/06 bis 1945 gliedern sich in drei Gruppen: Die Bestände der Behörden der Übergangszeit von 1803–1817 sind mit dem Buchstaben D gekennzeichnet, die obersten bzw. oberen und mittleren Behörden mit dem Buchstaben E und die unteren Verwaltungen mit dem Buchstaben F. Als 1969 das Hauptstaatsarchiv seinen Neubau bezog, bot sich eine umfassende provenienzbezogene Beständeereinigung zwischen den in ihrer Entwicklung so eng verzahnten Archiven an. Auch in den folgenden Jahren wurde bei Neubearbeitungen von Beständen der Austausch der Archivalien konsequent weitergeführt. Das Staatsarchiv Ludwigsburg erhielt dabei neben dem historischen Kernbestand die Unterlagen der staatlichen Behörden der unteren und mittleren Verwaltungsebenen ab 1803/06 sowie der Landesoberbehörden des 19. und 20. Jahrhunderts zugewiesen<sup>14</sup>.

Nicht nur politisch sondern auch verwaltungsgeschichtlich brachte das Jahr 1803 entscheidende Neuerungen. Nachdem Herzog Friedrich seine politische Linie korrigiert hatte, profitierte er von den im Frieden von Lunéville (1801) anerkannten und im Reichsdeputationshauptschluss (1803) erweiterten und reichsrechtlich bestätigten Gebietsentschädigungen und der Verleihung der Kurwürde<sup>15</sup>. Seine Zugewinne, die u.a. die Reichsstadt Hall, das Ritterstift Comburg, die Abtei Schöntal zählten, wurden nicht in den altwürttembergischen Besitzstand integriert, sondern in dem 1803 gegründeten Kleinstaat Neuwürttemberg zusammengefaßt, der nur über Personalunion des Herrschers mit Altwürttemberg verbunden war. Zur praktischen Durchführung der Inbesitznahme der Reichsstädte und Klöster wurde eine

13 K. O. Müller (wie Anm. 7), S. 71–72, 77–80; vgl. auch *ders.* (Bearb.): Gesamtübersicht über die Bestände der staatlichen Archive Württembergs in planmäßiger Einteilung (Veröffentlichungen der württembergischen Archivverwaltung 2), Stuttgart 1937, S. 6 f. Zur Geschichte des Staatsarchivs Ludwigsburg vgl. auch: Staatsarchiv Ludwigsburg. Gesamtübersicht über die Bestände. Kurzfassung (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg Serie C 1), Stuttgart 1996, S. 1; <http://www.lad-bw.de/stal/index.htm>.

14 W. Schmierer (Bearb.): Übersicht über die Bestände des Staatsarchivs Ludwigsburg. Ober- und Mittelbehörden 1806–1945 (Veröffentlichungen der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg 38), Stuttgart 1980, S. 5–9.

15 W. Grube, H. Haller (wie Anm. 1), S. 2.

Organisationskommission eingerichtet. Die Akten des Bestandes D 23 legen Zeugnis davon ab, wie schnell die geforderte Erfassung des gesamten Vermögensstandes umgesetzt wurde<sup>16</sup>. Als oberste Behörde wurde eine Oberlandesregierung mit Sitz in Ellwangen eingerichtet, die ihre Aufgaben in Regierungs- und Justizsachen in zwei Senaten wahrnahm<sup>17</sup>. Da Herzog bzw. Kurfürst Friedrich in Neuwürttemberg eine sehr straff organisierte, absolutistische Herrschaft ausübte, waren die Wirkungsmöglichkeiten der Oberlandesregierung durchaus begrenzt. Schon aufgrund der zeitlich sehr begrenzten Existenz der Behörde ist der Umfang des Bestandes D 1 beschränkt. Recht breit ist hier aber der Neuaufbau der Verwaltung dokumentiert<sup>18</sup>. Der Oberlandesregierung stand der Staatsminister Philipp Christian Friedrich von Normann vor, dem eine wichtige Rolle als Berater des Herzogs bzw. Kurfürsten zukam. Seine sog. Handakten, die den Bestand D 10 des Staatsarchivs Ludwigsburg bilden, sind deshalb als Ergänzung des behördlichen Schriftguts von besonderer Bedeutung<sup>19</sup>.

Anscheinend nach vorderösterreichischem Vorbild wurde in Neuwürttemberg durch die Einrichtung der Landvogteien in Ellwangen, Heilbronn und Rottweil eine Mittelinstanz, die die altwürttembergische Verwaltung nicht kannte, eingeschaltet. Zur Wahrnehmung der Fachaufgaben gliederten sich die Landvogteien in ein Landvogteigericht, ein Kameraldepartement, ein Ökonomiekollegium und ein Sanitätskollegium. Da zu ihren zentralen Aufgaben auch die Weiterreichung von Anordnungen der Oberlandesregierung an die Ober- und Stabsämter auf der einen Seite und von Berichten der nachgeordneten Behörden an die zentralen Stellen auf der anderen Seite gehörten, liegt der Schwerpunkt der Überlieferung bei den „Generalia“. Betrachtet man z. B. die Überlieferung der Landvogtei Ellwangen in den Beständen D 5 I und II, zeigt sich, dass aufgrund der kurzen Bestandsdauer Neuwürttembergs der Umfang der Überlieferung sehr begrenzt ist. Da aber nach der Auflösung der Behörden die Unterlagen recht zügig abgegeben wurden und bald darauf in das Archiv des Innern übergangen und keine großen Kassationen vorgenommen wurden, ist der Überlieferungszusammenhang kaum gestört<sup>20</sup>.

16 E. Edling, N. Hofmann, B. Kraiss (Bearb.): D 23 Organisationskommission 1802–1805, Ludwigsburg 1993; vgl. auch die Unterlagen der Nachfolgebehörde: W. Bürkle, J. Rentschler (Bearb.): D 21 Zentralorganisationskommission 1805–1811, Ludwigsburg 1976. Die Gegenüberlieferung ist im A 15 Königliches Kabinett. Besitzergreifung und Organisation neuer Landesteile 1802–1807 des Hauptstaatsarchivs enthalten.

17 A. Dehlinger: Württembergs Staatswesen in seiner geschichtliche Entwicklung bis heute, Stuttgart 1951, Bd. 1, S. 110.

18 E. Biemann, A. Seiler (Bearb.): D 1 Neuwürttemberg. Oberlandesregierung Ellwangen 1803–1806, Ludwigsburg 1971.

19 P. Müller (Bearb.): D 10 Handakten des Staatsministers von Normann 1802–1806, Ludwigsburg, 1991.

20 Überlieferung der Landvogtei Ellwangen s. N. Hoffmann, S. Kraiss (Bearb.): D 5 I Landvogtei Ellwangen. Landvogt, Landgericht und Sanitätskollegium 1803–1806, Ludwigsburg 1995, S. 3–8; P. Schad (Bearb.): D 5 II Landvogtei Ellwangen. Kameraldepartement 1803–1806, Ludwigsburg 1989; W. Bürkle, P. Schad (Bearb.): D 5 III Landvogtei Ellwangen. Ökonomiekollegium, Ludwigsburg 1989.

Nach weiteren erheblichen Gebietsgewinnen und Erlangung der Königswürde vereinte Friedrich seine alten und neuen Besitzungen 1806 in einem Gesamtstaat; ein Vorgang, der den Untertanen nicht zuletzt durch die Beseitigung der Grenzsäulen zwischen Alt- und Neuwürttemberg sinnfällig wurde<sup>21</sup>. Die Neuorganisation nach französischem Vorbild sollte ihm die volle Durchsetzung seiner königlichen Souveränität ermöglichen<sup>22</sup>. Gerade auch in den mediatisierten Gebieten des Adels stellte dies eine Herausforderung dar. So hatten die Fürsten von Hohenlohe, die im Zuge der Säkularisation 1802 durchaus noch ihren Besitzstand abrunden konnten, trotz der Einnahme der Reichsstadt Hall durch Württemberg 1802 und die Besetzung nahe gelegener reichsritterschaftlicher Besitzungen 1805 die politische Situation nachhaltig verkannt. Angebote des Königs an die hohenlohischen Fürsten 1806, ihre Situation durch die freiwillige Unterwerfung zu verbessern oder später unter württembergischer Hoheit mit der Zentrale zu kooperieren, fanden keinen Widerhall und führten zu einer verstärkten Präsenz der württembergischen Herrschaft in den ehemals hohenlohischen Gebieten. Zu ausgeprägtem Widerstand kam es bei der württembergischen Herrschaftsübernahme allerdings nur in Mergentheim, das nach der Aufhebung des Deutschen Ordens 1809 als Abschluss der Expansionsphase mit dem größten Teil des Tauberoberamtes dem Königreich einverleibt worden war<sup>23</sup>.

Der neu geschaffene Verwaltungsaufbau in Württemberg gliederte sich in drei Stufen. Auf der obersten Ebene der Verwaltung und Regierung wurden 1806 meist noch kollegial geführte Departements gebildet, aber 1811 schließlich konsequent die bürokratische Ministerialverfassung eingeführt. In den nächsten Jahren bildete sich die klassische Aufteilung der Ministerien heraus (Auswärtige Angelegenheiten, Inneres, Justiz, Krieg, Finanzen, Kirchen- und Schulwesen). In den Bereichen Innere Verwaltung und Finanzen wurden zur Wahrnehmung der umfangreichen Staatsaufgaben Landeskollegien eingerichtet<sup>24</sup>. Durch die Einrichtung von zwölf Kreisen, deren Gliederung geographischen Gesichtspunkten folgte und denen die Ämter und Oberämter gleichmäßig zugewiesen wurden, wurde 1806 im gesamten Staatsgebiet eine Mittelinstanz gebildet. Bereits 1810 kam es zu einer Umorganisation, wobei die Kreise zu Landvogteien mit anderen geographischen Grenzziehungen umgestaltet wurden. Denn die mangelnde Effizienz der Landvogteien, die sich auch daraus ergab, dass sie wenig abgegrenzte eigenständige Aufgaben wahrnahmen, gab Anlass zu dauernden Klagen und mündete schließlich in eine weitere,

21 J. Rentschler (wie Anm. 16), Bü. 28.

22 W. Grube, H. Haller (wie Anm. 1), S. 3.

23 W. Grube, H. Haller (wie Anm. 1), S. 3; H. Weber (wie Anm. 5), S. 56 ff.

24 W. Grube: Vogteien, Ämter, Landkreise in der Geschichte Südwestdeutschlands, Stuttgart 1960, S. 72.; U. Redecker, W. Schöntag: Verwaltungsgliederung in Baden, Württemberg und Hohenzollern 1815–1857, 1858–1936, in: Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg (Hrsg.): Historischer Atlas von Baden-Württemberg. Erläuterungen. Beiworte zur Karte VII, 4–5, Stuttgart 1976; zu den Landeskollegien vgl. die Bestände D 35-D 60/1.

tiefgreifendere Umorganisation<sup>25</sup>. Aufgrund der Kontinuität in den Aufgaben und der kurzen Existenz dieser Behörden wurde die Überlieferung der Landvogtei und ihrer Vorgängerbehörde, die die Beständegruppe D 71-D 82 im Staatsarchiv Ludwigsburg bilden, archivisch wie eine Einheit behandelt und jeweils in einem Bestand vereint. Typisch erscheint das Schicksal der Registratur des Kreisamtes Öhringen, das 1810 zur Landvogtei an der Jagst mit Sitz in Öhringen umgebildet wurde. 1817 hat die Nachfolgebehörde alle für die laufende Arbeit benötigten Unterlagen übernommen, den Großteil der Unterlagen aber nach Ablauf einiger Jahre 1839/40 vernichtet. Dadurch umfasst der heutige Archivbestand D 77 nur noch 22 Einheiten<sup>26</sup>.

Die Reorganisation der Verwaltung durch König Wilhelm 1818 sollte zu einer Stärkung der mittleren Verwaltungsebene führen. Hierzu diente nicht nur die verbesserte personelle Ausstattung, sondern auch die Zusammenfassung der Landvogteien in vier Kreisregierungen. Der Jagstkreis mit Sitz in Ellwangen umfasste die Oberämter Aalen, Crailsheim, Ellwangen, Gaildorf, Gerabronn, Gmünd, Hall, Heidenheim, Künzelsau, Mergentheim, Neresheim, Öhringen, Schorndorf und Welzheim. Die Kreisregierung, die erst im Zuge der Verwaltungsvereinfachung in der Weimarer Republik aufgehoben wurde, war von ihrer Zuständigkeit her zum einen Oberbehörde für alle Gegenstände der Innenverwaltung und zum anderen übte sie die Aufsicht über die Oberämter in ihrem Bezirk aus<sup>27</sup>. Die Vielfalt der Aufgaben spiegelt sich in der umfassenden Rubrikenordnung wider, die noch heute den Bestand E 175 Kreisregierung Ellwangen strukturiert. Sie umfasst u.a. Armen- und Fürsorgewesen, Ausländer, Buch- und Pressewesen, Gemeinden, Gewerbe und Handel, Landwirtschaft, Lehensachen, Öffentliche Sicherheit, Rechtspflege, Stiftungssachen, Zehntsachen, Zwangsenteignungen<sup>28</sup>. Gerade in den Anfangsjahren ihrer behördlichen Tätigkeit musste sich die Kreisregierung auch intensiv mit der Abgrenzung der Rechte und Tätigkeiten zu den adeligen Herrschaftsbereichen, wie z. B. mit der Ausübung der niederen Strafgerichtsbarkeit der Fürsten zu Hohenlohe in ihren Schlössern auseinandersetzen (Bü. 3889)<sup>29</sup>.

Als weitere Behörde der Mittelinstanz wurde die Kreisfinanzkammer eingerichtet, die dem Departement der Finanzen zugeordnet und von der Kreisregierung unabhängig war. An schriftlicher Überlieferung sind von der bereits 1850 wieder aufgelösten Finanzkammer des Jagstkreises fast nur Bände im Bestand E 232 I erhalten, da die Akten bis auf einen Splitter während ihrer kriegsbedingten Auslage-

25 W. Grube (wie Anm. 24), S. 72 f; U. Redecker, W. Schöntag (wie Anm. 24), S. 14.

26 N. Stein (Bearb.): D 77 Landvogtei an der Jagst, Öhringen 1807–1816, Ludwigsburg 1997, S. 3.

27 W. Grube (wie Anm. 24), S. 79; U. Redecker, W. Schöntag (wie Anm. 24), S. 15.

28 E. Biemann, K. Hofer (Bearb.): E 175 Kreisregierung Ellwangen (Regierung des Jagstkreises). Bände und Akten 1818–1924, Ludwigsburg 1994, S. III–IX.

29 E. Biemann, K. Hofer (Bearb.) (wie Anm. 25), S. 32.

rung bei einem Luftangriff auf Stuttgart 1944 verbrannt sind<sup>30</sup>. Erheblich dezimiert ist auch die Überlieferung des Kreisgerichtshofes Ellwangen, der zunächst drei Senate umfasste und auch die Berufungsinstanz für Urteile der Amtsgerichte bildete. Ältere Aktenverzeichnisse belegen den ehemals großen Umfang der Registratur, die anscheinend anlässlich der Einführung eines neuen Aktenplans in der Justiz im Jahr 1900 stark ausgesondert wurde<sup>31</sup>.

Trotz der Stärkung der mittleren Verwaltungsstufe durch die Reorganisation erforderten verschiedene Aufgaben so spezielle Kenntnisse, dass im Bereich des jeweils zuständigen Ministeriums als weitere Behörden der Mittelstufe Zentralstellen mit einer Zuständigkeit für das ganze Land eingerichtet wurden<sup>32</sup>. Die Zentralstellen als kollegial geführte Gremien knüpften an die Deputationen des württembergischen Herzogtums an. Gerade die besondere Pflege des Gesundheitswesens hatte hier eine lange Tradition. Aufgrund seiner Aufgabenstellung beschäftigte sich das Medizinalkollegium zwar vor allem mit der Erarbeitung allgemeiner Vorschriften, Instruktionen, Gebühren usw., aber gerade in der Frühphase des Königreichs nehmen Erhebungen und Maßnahmen mit kleinräumigerem Bezug erheblichen Raum ein, wie z. B. die Besetzung von Oberamtsarztstellen in Öhringen von 1814–1819 (Bü. 427), die Anlage von Verzeichnissen über angestellte Ärzte und ihrer Besoldungen in den Oberämtern des Jagstkreises aus dem Jahr 1819 (Bü. 343) oder die Berichte über das Solebad in Schwäbisch Hall von 1808 (Bü. 1364). Handlungsbedarf ergab sich aber auch durch zeitbedingte Erscheinungen wie verschiedene Epidemien, die infolge des Durchzugs militärischer Truppen, insbesondere zwischen 1813 und 1815 auftraten (Bü. 2087–2089)<sup>33</sup>. Zahlreiche reformerische Maßnahmen der Oberstudiendirektion (1806) bzw. des Studienrats, der ersten Oberbehörde für die gesamten Bildungsanstalten, bezeugen die Spezialakten zu den Gymnasien, Latein- und Realschulen u. a. in Schwäbisch Hall, Künzelsau, Langenburg, Mergentheim, Öhringen zur Organisation und Visitation des Dienst- und Lehrbetriebs<sup>34</sup>. Säkularisation und der Zugewinn vorwiegend katholisch geprägter Gebiete, in vorderösterreichischen wie in den fränkischen Gebieten, stellten besondere Anforderungen an die Einbindung des kirchlichen Bereichs in das neue Staatswesen. Der 1806 begründete Geistliche Rat, der 1816 in Katholischer Kirchenrat umbenannt wurde, hatte die staatlichen Souveränitäts-

30 W. Böhm, W. Bürkle (Bearb.): E 232 I Finanzkammer des Jagstkreises, Ellwangen 1818–1850, Ludwigsburg 1969; J. Rentschler, B. Weissinger (Bearb.): E 232 II Finanzkammer des Jagstkreises, Ellwangen. Akten 1804–1855, Ludwigsburg um 1940.

31 N. Stein (Bearb.): E 336 Kreisgerichtshof / Landgericht Ellwangen. Verwaltungsakten 1818–1935, Ludwigsburg 1995; A. Müller (Bearb.): Kreisgerichtshof/Landgericht Ellwangen. Zivilsenat 1820–1901, Ludwigsburg 1950.

32 Dehlinger (wie Anm. 17), Bd. 2, S. 898; U. Redecker, W. Schöntag (wie Anm. 24), S. 15.

33 E. Biemann, W. Bürkle (Bearb.): E 162 I Medizinalkollegium 1806–1920 Bd. I, Ludwigsburg 1977, S. VIII–XII.

34 W. Bürkle, W. Böhm (Bearb.): E 202 Ministerialabteilung für die höheren Schulen 1806–1945, Ludwigsburg 1975.



rechte gegenüber der katholischen Kirche zu vertreten<sup>35</sup>. In seine Zuständigkeit fielen dabei auch Angelegenheiten der aufgehobenen Klöster, die im Teilbestand E 209 überliefert sind. Neben allgemeinen organisatorischen Anforderungen im Zuge der Auflösung von Mönchs- und Nonnenklöstern waren auch viele Versorgungsfragen zu lösen. So mussten dienstunfähige Kapuziner und Franziskaner in Pfedelbach, Bartenstein und Haltenbergstetten in anderen noch bestehenden Klöstern untergebracht (Bü. 66) und Pensionäre des aufgehobenen Stifts Comburg versorgt werden (Bü. 103)<sup>36</sup>. Aber nicht alle Einrichtungen konnten den an sie gestellten Anforderungen gerecht werden. So wurde 1817 als zentrale technische Behörde für alle Hoch- und Tiefbaumaßnahmen der Oberbaurat eingerichtet, der allerdings nur beratende Kompetenz hatte, da die Zuständigkeit für die Bauausführung den Kreisfinanzkammern übertragen worden war. Nach vielfältigen Klagen über die Schwerfälligkeit seiner Aufgabenerledigung wurde der Oberbaurat bereits 1819 wieder aufgelöst. Entsprechend bescheiden ist die Überlieferung, die sich auf kleine Bereiche wie die Instandsetzung von Straßen im Bereich Künzelsau und Hall im Jahr 1818 (Bü. 106) oder die Instandsetzung einer Brücke bei Jagstheim 1818 (Bü. 33) beschränkt<sup>37</sup>.

Neben diesen auf Dauer angelegten Zentralstellen wurden gerade im Rahmen des Neuaufbaus der Verwaltung und der Reorganisation vorübergehend Kommissionen zur Erledigung bestimmter Aufgaben eingerichtet. Grundlegend für die Reorganisation der unteren Verwaltungsebene in den Bereichen der Justiz und des Innern waren fünf Edikte vom 31. 12. 1818. Zur Umsetzung dieser Verfügungen wurde eine Organisationsvollziehungskommission eingerichtet, deren Unterlagen detailliert die Neuordnung auf der Gemeindeebene nachvollziehbar machen. Nach Erledigung der Aufgaben wurde die Kommission 1821 aufgelöst und ihr Schriftgut an die Ministerien des Innern und der Justiz ausgefolgt. Der weitere Verbleib der Unterlagen ist leider unbekannt. Lediglich die Verfahrensakten zur Umsetzung der Edikte I–III, die das Innenministerium den Kreisregierungen übergeben hatte, befinden sich heute im Staatsarchiv Ludwigsburg. Bei Ordnungsarbeiten wurden zunächst die Unterlagen der Regierung des Jagstkreises in dem Bestand E 181 zusammengeführt und später durch Akten des Neckar- und des Donaukreises ergänzt<sup>38</sup>. Einige Kommissionen erhielten den Auftrag, die neu organisierten Behörden durch die Aufarbeitung bestehender Rückstände zu entlasten. Die sog. Reklamationskommission beschäftigte sich entsprechend mit noch nicht abgearbeiteten Beschwerden über Benachteiligung in Dienst- und Besoldungsangelegenheiten. Der heute vorliegende Bestand E 240 enthält umfangreiche Unterlagen gerade zu

35 *Dehlinger* (wie Anm. 17), Bd. 1, S. 438.

36 *W. Schmierer* (Bearb.): E 209 Katholischer Kirchenrat I. Akten betr. aufgehobene Klöster 1806–1851, Ludwigsburg 1985.

37 *Dehlinger* (wie Anm. 17), Bd. 2, S. 771 f.; *R. Jente, R. Glatzle* (Bearb.): E 169c Oberbaurat 1817–1819, Ludwigsburg 1978, S. III ff.

38 *Dehlinger* (wie Anm. 17), Bd. 1, S. 310 f.; *W. Schmierer* (Bearb.): E 181 Organisationsvollziehungskommission 1819–1821, Ludwigsburg 1977.

den ehemaligen Beamten und Dienern der Fürsten von Hohenlohe. Grundsätzlich hatte die Kommission zu prüfen, aufgrund welcher Rechtstitel die Ansprüche geltend gemacht wurden. Bei den konkreten Beschwerden ist der Anteil der durch die Aufhebung der fürstlich hohenlohischen Patrimonialgerichtsbarkeit 1809 vom Verlust an Taxen und Sporteln betroffenen Beamten auffällig. Weitere Einzelfallakten belegen die Verfolgung von Ansprüchen durch andere Amtsträger: Betroffen waren z. B. ein Amtsbürgermeister in Ingelfingen, ein Hofjäger zu Ellwangen, ein hohenlohischer Amtmann in Weikersheim, ein Regierungsrat in Ellwangen, ein Amtsschreiber in Langenburg und ein Revierjäger in Pfedelbach<sup>39</sup>. Andere Kommissionen dienten der Behebung aktueller Notsituationen. Eine große Belastung für die Entwicklung des gesamten Gemeinwesens stellte die durch die Kriegsjahre und Missernten bedingte schlechte Ernährungslage dar. Als sich Mitte 1816 eine Notlage abzeichnete, wurde die Getreidekommission eingerichtet, die durch überregionale Maßnahmen die Versorgungslage verbessern sollte. Ihre Überlieferung im Bestand E 241 dokumentiert auch die Bedarfsermittlung und Zuweisung von Getreide an die Oberämter Künzelsau (Bü. 70) und Öhringen (Bü. 85) im Jahr 1817<sup>40</sup>.

Am intensivsten erlebten die Untertanen die Herrschaft grundsätzlich im Kontakt mit den Institutionen der untersten Verwaltungsebene, also durch die Bezirksverwaltungen. Hier traf die Neuordnung, die im Interesse der Funktionsfähigkeit des Staatswesens zügig erfolgen musste, durchgängig auf vorgebildete Verwaltungsformen und Traditionen. Dass die ersten Festlegungen der Amtsbezirke konsequent von den alten Grenzen abwichen, war keineswegs ein Zufall, sollten doch bewusst bestehende ältere Zusammenhänge verwischt werden. Besonders betroffen war hiervon das ehemals hohenlohische Gebiet, das im Nordosten das einzige große zusammenhängende Territorium gewesen war. Bei der Neueinteilung wurde es auf insgesamt sechs Oberämter verteilt<sup>41</sup>. Entsprechend der Forderung des Organisationsmanifestes von 1806, eine „zweckmäßige Einteilung“ zu erreichen, wurde die Zahl der Ämter schließlich auf 64 im Jahr 1810 reduziert<sup>42</sup>. Die Organisationsformen weisen starke Kontinuitäten zu den altwürttembergischen Ämtern auf – mit dem wesentlichen Unterschied, dass die Finanzverwaltung durch die Einrichtung von Kameralämtern bereits 1806 aus dem Zuständigkeitsbereich des Oberamtes herausgezogen wurde. Nach langen Kriegsjahren kam in der Aufbauphase des Gemeinwesens gerade dem Bereich der Finanzen eine wichtige Rolle

39 *Dehlinger* (wie Anm. 17) Bd. 1, S. 310–311; *U. Redecker, W. Schöntag* (wie Anm. 24), S. 13; E 240 Reklamationskommission zur Prüfung der Beschwerden über Benachteiligung in Dienstverhältnissen, handschriftliches Findmittel von 1830; vgl. auch *W. Schmierer* (Bearb.): E 242 b Retardatenkommission zur Aufräumung der Retardate, Sektion der Finanzen 1817–1819, Ludwigsburg 1977.

40 *F. Mögle-Hofacker, M. Nimsch* (Bearb.): E 241 Getreidekommission 1816–1822, Ludwigsburg 1985, S. IVff.

41 *W. Grube* (wie Anm. 24), S. 73 f; *M. Holzmann* (wie Anm. 2), S. 172 f; *H. Weber* (wie Anm. 5), S. 54f.

42 *M. Holzmann* (wie Anm. 2), S. 168 f.

zu. Dies spiegelt sich z. B. auch im Schriftgut des Bestandes F 68 Kameralamt Mergentheim zu Grenzberichtigungen zwischen Württemberg und Bayern ab 1805 (Bü. 3), zur Verpachtung von Staatsdomänen ab 1812 (Bü. 129) oder zur Besteuerung von Adeligen wegen nicht geleisteter Kriegsdienste ab 1809 (Bü. 244c) wider<sup>43</sup>. Dem vom König berufenen Oberamtmann verblieb somit zunächst die innere Verwaltung und die Rechtspflege. Aufgabenstellungen und Organisation der Oberamtsverfassung zeigten starke Kontinuitäten zu Altwürttemberg, allerdings mit dem sehr entscheidenden Unterschied, dass nach der Aufhebung der landständischen Verfassung die Amtskörperschaften ihre politische Bedeutung verloren haben. Entsprechend nahmen die Oberämter eine eher ruhige Entwicklung. So findet z. B. im Bestand F 177 Oberamt Künzelsau, vielleicht abgesehen von Gegenständen der Neuorganisation (Bü. 1–4) und der Erhebung und Erstattung von Kriegskosten (Bü. 768–777), vorwiegend die „klassische“ Aufgabenwahrnehmung ihren Niederschlag, wie die Verteilung von Gemeindegerechtigkeiten (Bü. 661–665), Auswanderungen aus dem Oberamt (Bü. 692) oder Bausachen (Bü. 756a) usw.<sup>44</sup>. 1811 wurde zwar in jedem Oberamt ein Oberamtsgericht eingerichtet; da diese aber unter dem Vorsitz des Oberamtmanns tagten, stand der Vollzug der Trennung von Justiz und Verwaltung noch aus. Mit der Aufhebung der Patrominialgerichtsbarkeit des mediatisierten Adels 1809 konnte das Oberamt insofern vorübergehend einen Machtzuwachs verbuchen, als das Amt einen einheitlichen staatlichen Verwaltungsbereich bildete<sup>45</sup>. Doch die Bundesakte von 1815 stellte die Vorrechte der Standesherrn wieder her. In den folgenden Jahren kam es zu langen Auseinandersetzungen der hohenlohischen Fürsten mit der württembergischen Herrschaft über die Festlegung des Umfangs dieser Rechte. Früher als die anderen Linien des Hauses einigten sich die verschuldeten Fürsten von Bartenstein 1823 mit Württemberg. Künftig übten die Fürsten die Gerichtsbarkeit in der ersten Instanz in ihren Amtsgerichten in Bartenstein und Pfedelbach aus. Dieses Recht wurde darüber hinaus nur noch von den Fürsten von Jagstberg und Thurn und Taxis wahrgenommen. Die standesherrlichen Gerichte erwiesen sich für die eigene Herrschaftsausübung aber nicht als so sachdienlich wie erhofft. Deshalb verzichteten die Fürsten von Bartenstein 1839 auf dieses Recht<sup>46</sup>. Die Registratur wurde anschließend an die zuständigen württembergischen Amtsgerichte verteilt. Reste dieser Überlieferung sind im Bestand F 136 zusammengeführt<sup>47</sup>. Die konsequente Abtrennung der Justiz von der inneren Verwaltung auf der Bezirksebene erfolgte anlässlich der Reorganisation von 1818/19. Die königlichen Edikte verfügten ohne gestaltende

43 K. Lenth (Bearb.): F 68 Kameralamt Mergentheim 1803–1922, Ludwigsburg 1951.

44 W. Grüniger (Bearb.): F 177 I Oberamt Künzelsau 1806–1914, Ludwigsburg 1939; vgl. W. Grube (wie Anm. 24), S. 86.

45 W. Grube (wie Anm. 24), S. 74; U. Redecker, W. Schöntag (wie Anm. 24), S. 13.

46 H. Weber (wie Anm. 5), S. 61 ff.

47 H. Mehl (Bearb.): F 316 Hohenlohisches Amtsgericht Bartenstein 1823–1839, Ludwigsburg 1960.

Beteiligung der nachgeordneten Bereiche auch eine Neuordnung der Gemeindeverwaltung<sup>48</sup>.

Dieser Prozess wird anhand der Unterlagen der Organisationsvollziehungskommission für einzelne Oberämter konkret nachvollziehbar. So enthält der Bestand E 181 Schriftgut aus dem Jahr 1819 wie etwa das Protokoll der Beratungen mit dem Magistrat und der Gemeinde zu Crailsheim über die künftige Organisation des Stadtrats (Bü. 2), den Bericht über die Wahl des Schultheißen und die Zusammenlegung von Gemeinden im Oberamt Gerabronn (Bü. 5) oder den Bericht über die Zusammensetzung der Amtsversammlung im Oberamt Künzelsau (Bü. 23)<sup>49</sup>.

Ihren vorläufigen Abschluss fand die Reorganisationsphase im Verwaltungsedikt von 1822. Hierdurch wurde eine landeseinheitliche Regelung für die untere Verwaltungsebene geschaffen, die einen Organisationsgrad erreicht hatte, der den zeitgenössischen Anforderungen des zentralisierten Staates längerfristig gerecht wurde und den Integrationsprozess förderte, wenn auch im Nordosten des Königreichs erst sehr zögerlich<sup>50</sup>.

48 W. Grube (wie Anm. 24), S. 78 ff.

49 W. Schmierer (wie Anm. 38).

50 W. Grube (wie Anm. 24), 80 f.